

3.69.2 Die Vertreterhaftung nach § 14 Abs. 2 StGB und nach § 9 Abs. 2 OWiG von Betriebsleitern, Abteilungsleitern und sonstigen Führungskräften des mittleren Management

Verkannt wird von den Führungskräften der mittleren Managementebene, dass sie wie ihre Organe selbst haften können und deshalb das gleiche Interesse an einem Managementsystem zur Einhaltung von Rechtsvorschriften haben müssten. Dies gilt insbesondere für ihre eigene Haftung, die sie allein schon aufgrund ihrer Stellung als Betriebsleiter oder Teilbetriebsleiter oder aufgrund ihres ausdrücklichen Auftrags durch den Inhaber trifft.

Bei der Entscheidung über die Einführung eines Managementsystems sind in aller Regel die beratenden Stäbe, die Vorstände oder Geschäftsführer beteiligt, nicht aber die Führungskräfte des mittleren Managements mit Entscheidungsbefugnis, die Betriebsleiter, Teilbetriebsleiter und die ausdrücklich vom Inhaber Beauftragten.

In der Unternehmenspraxis ist regelmäßig zu beobachten, dass die Führungskräfte unterhalb der Vorstands- und Geschäftsführebene gegen die Delegation von Pflichten mit einer Vielzahl von Gegenargumenten opponieren, Widerstand leisten, die Gründe und Vorteile eines Managementsystems in Frage stellen und ihre Umsetzung im Unternehmen von Anfang an boykottieren und fortlaufend und manchmal sogar systematisch erschweren.

Offenbar verkennen die Führungskräfte des mittleren Managements die Rechtslage und die erheblichen Nachteile die sich aus ihrer jeweiligen Stellung als Führungskraft oder als ausdrücklich Beauftragte ergeben können, wenn es zu Rechtsverstößen in ihrem eigenen Verantwortungsbereich kommt.

Das Unternehmensrecht kennt nämlich nicht nur die Organhaftung, sondern auch die Vertreterhaftung. Der Unterschied zwischen der Organhaftung von Vorständen und Geschäftsführern in der Vertreterhaftung besteht darin, dass die Vorstände und Geschäftsführer für alle Aufgaben im Unternehmen verantwortlich sind und ihre Vertreter nur für ihren eigenen Verantwortungsbereich als Betriebsleiter, Abteilungsleiter oder mit ausdrücklichem Auftrag. Je größer ein Unternehmen ist, umso mehr ist es auf Arbeitsteilung angewiesen. Die Aufgaben müssen im Unternehmen auf eine Vielzahl von Führungskräften und leitenden Angestellten zur eigenverantwortlichen Erledigung delegiert werden. Ohne die Übertragung einzelner Aufgaben funktioniert kein Unternehmen.

Neben den Organen des Unternehmens müssen auch ihre Vertreter im Unternehmen fürchten, dass sie nach Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht für strafbewehrte Rechtsverstöße haften. In § 14 Abs. 2 StGB und § 9 Abs. 2 OWiG finden sich Regelungen, die die Führungskräfte des Unternehmens im mittleren Management,

die Betriebsleiter, die Teilbetriebsleiter und die ausdrücklich Beauftragten betreffen. Aufgrund ihrer Vertreterhaftung müssen Führungskräfte des mittleren Managements das gleiche Interesse wie ihre Organe haben, die Rechtspflichten einzuhalten, die ihren Verantwortungsbereich betreffen.

§ 14 StGB Handeln für einen anderen

(1) Handelt jemand

- 1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,*
- 2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder*
- 3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,*

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Strafbarkeit begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebs oder einem sonst dazu Befugten

- 1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder*
- 2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebs obliegen*

und handelt er auf Grund dieses Auftrags, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Strafbarkeit begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebs vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrags für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

Mit gleichem Wortlaut findet sich die Regelung zur Vertreterhaftung auch in § 9 Abs. 2 OWiG.

Betroffen sind damit alle Betriebsleiter und Abteilungsleiter und alle, die einen ausdrücklichen Auftrag haben, in eigener Verantwortung Aufgaben des Inhabers wahrzunehmen.

Auch diese Vorschriften auf der Vertreterenebene unterhalb von Vorstand und Geschäftsführung haben den Zweck, Sanktionslücken zu schließen. Handeln anstelle der Organe ihre Vertreter im Betrieb und verstoßen dabei gegen eine strafbewehrte Pflicht und begehen eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit, würde ohne § 14 StGB und § 9 OWiG eine Sanktionslücke entstehen. Das Organ, der Vorstand oder Geschäftsführer würde nicht haften, weil er nicht gehandelt hat, sein Vertreter im Betrieb, der Betriebsleiter oder Ab-

teilungsleiter würde nicht haften, weil er nicht der Normadressat ist.

Nach der herrschenden Pflichttheorie wird die Haftung des Vertreters damit begründet, dass der Vertreter in die Pflichtenposition des von ihm vertretenen Vorstands oder Geschäftsführers einrückt. Die einschlägigen Pflichten, die den Vertreter ebenso treffen wie den Vertretenen ergeben sich aus der außerstrafrechtlichen Rechtsordnung, aus dem Zivilrecht und dem Öffentlichen Recht⁵⁷⁴.

Der ursprünglich Verpflichtete, der Geschäftsführer oder Vorstand, wird durch die Übertragung seiner Pflichten auf den Vertreter nicht frei. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes, wonach das Gesetz, das nur auf den Vorstand oder Geschäftsführer anzuwenden ist, »auch« auf den Vertreter und »auch« auf den ausdrücklich Beauftragten anzuwenden ist.

Die Vertreterhaftung bewirkt keinen befreienden Pflichtenübergang zugunsten des Vertretenen, vielmehr haften die Vertreter und die Vertretenen nebeneinander kumulativ⁵⁷⁵. Auch diese Rechtslage ist hervorzuheben, um von vornherein die Illusion nicht aufkommen zu lassen, durch die Delegation könne sich ein Vorstand oder Geschäftsführer von seiner Haftung entlasten, weil sie ihm vom Vertretenen abgenommen werde. Im eigenen Interesse muss jeder, der eigene Pflichten delegiert, daran interessiert sein, dass die delegierten Pflichten auch erfüllt werden, weil er neben dem Verantwortlichen unterhalb seiner Hierarchieebene mit haftet.

Der Rechtsgrund für die Vertreterhaftung ist allein die Delegation von Aufgaben vom Vorstand oder Geschäftsführer auf die Führungskraft unterhalb der Vorstands- und Geschäftsführebene. Der Vorstand oder Geschäftsführer soll nicht von seiner Verantwortung frei werden, sondern dafür sorgen, dass durch seine Organisation die von ihm delegierten Pflichten erfüllt werden. Die gesetzlichen Vertreter, die Vorstände und Geschäftsführer unterscheidet das Gesetz von den gewillkürten Vertretern. Die gewillkürten Vertreter sind nochmals zu unterscheiden als Vertreter, die mit der Betriebsleitung beauftragt sind, nämlich einen Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten und den ausdrücklich Beauftragten, die nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 OWiG in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen haben, die dem Inhaber des Betriebes obliegen. Die Betriebsleiterhaftung und die Vertreterhaftung durch ausdrücklichen Auftrag unterscheiden sich somit in ihrem Rechtsgrund. Einmal ist es die Stellung als Betriebsleiter und einmal ist es der ausdrücklich erteilte Auftrag.

Diese Rechtslage bedeutet sowohl für Vorstand und Geschäftsführer als auch für seine Vertreter im Unternehmen, dass nicht nur der Vor-

574 Rogall, Karlsruher Kommentar, Ordnungswidrigkeitengesetz, 3. Aufl., § 9 OWiG, Anm. 15.

575 Rogall, Karlsruher Kommentar, Ordnungswidrigkeitengesetz, 3. Aufl., § 9 OWiG, Anm. 88; Többens, Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität durch die Troika der §§ 9, 130 und 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, NStZ 1999, S. 3.

stand als Organ, sondern auch die Vertreter in ihren eigenen Verantwortungsbereichen das gleiche Interesse haben müssen, ihre Rechtspflichten für ihren Verantwortungsbereich zu kennen, sie zu erfüllen und darüber den Nachweis erbringen zu können. Vor allem müssen beide daran interessiert sein, sowohl der Vertreter als auch die vertretenen Organe, weil sie für Rechtsverstöße nebeneinander, nach Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht, haften. Der Gesetzgeber lässt keine Sanktionslücke. Für die Führungskräfte des mittleren Managements bedeutet dies, dass sie sich aktiv am Ermitteln und Einhalten ihrer Rechtspflichten für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich einsetzen müssen, für den sie Entscheidungsbefugnisse haben. Auf keinen Fall darf es ihnen gleichgültig sein, welche Risiken in ihrem Zuständigkeitsbereich existieren und mit welchen Rechtspflichten diese Risiken abzuwenden sind.

3.69.3 Die Haftung des Betriebsleiters aufgrund seiner Stellung

Wer nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 OWiG und § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StGB beauftragt ist, einen Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, haftet wie der von ihm Vertretene, Vorstand oder Geschäftsführer. Der Betriebsleiter haftet aufgrund seiner Stellung, die ihn vom Vorstand und Geschäftsführer zugewiesen wurde. Die Betriebsleiter sind in ähnlicher Weise wie die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens verantwortlich. Die Betriebsleiter rücken von selbst in die Stellung des Normadressaten, soweit die Bußgeldvorschriften oder die strafrechtlichen Vorschriften für den Betriebsinhaber gelten. Eine ausdrückliche Übertragung der bußgeldbewehrten Pflichten ist nicht notwendig.

Mit dem Auftrag, einen Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, wird für den Beauftragten automatisch die Verantwortung ausgelöst, die damit zusammenhängenden straf- und bußgeldrechtlichen Ge- und Verbote zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für das Arbeitsschutzrecht⁵⁷⁶. Ganz besonders hervorzuheben ist die Begründung der Vertreterhaftung. Ein Betriebsleiter oder Abteilungsleiter, der die Aufgabe hat, in seinem Verantwortungsbereich wie der Inhaber entscheiden zu können, ohne einen weiteren Vorgesetzten fragen zu müssen, darf nicht auf die Delegation seiner Pflichten warten oder sich darauf verlassen, dass sie ihm vom Vorstand oder Geschäftsführer ausdrücklich übertragen werden. Vielmehr reicht für seine Vertreterhaftung allein die an ihn übertragene Stellung eines Betriebsleiters oder Teilbetriebsleiters.

576 Göhler, Ordnungswidrigkeitengesetz, 15. Aufl., § 9 O-WiG, Anm. 17, BGH, DB 89, 2272, Repahn, Arbeitsschutz 77, 243 ff., 250.

Wenn in der Praxis Führungskräfte des mittleren Managements sich gegen Rechtspflichten mit welchen Argumenten auch immer wehren, begründen sie die Vermutung, dass sie ihre Verantwortung verkennen. Ihre Vertreterhaftung wird allein dadurch begründet, dass ihnen die Stellung eines Betriebsleiters oder Abteilungsleiters zugewiesen wird.

Dazu gehört es, dass diese Haftung und Garantenstellung bei Unterlassungsdelikten soweit reichen kann, wie der Betriebsleiter mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattet ist. Die erforderliche Leitungsfunktion im Sinne von § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 OWiG ist nur dann zu bejahen, wenn dem Betriebsleiter oder Abteilungsleiter seine Stellung zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung vom Betriebsinhaber übertragen wurde und der Betriebsleiter diese Stelle auch tatsächlich ausübt. Der Betriebsleiter wird dadurch gekennzeichnet, dass ihm betriebsbezogene Weisungsbefugnisse zustehen und er zwischen verschiedenen sachlichen, personellen und organisatorischen Alternativen die Wahl hat und selbst entscheiden kann⁵⁷⁷ und durch den Inhaber der jeweiligen Organisationseinheit oder durch einen sonst zur Auftragserteilung Befugten der Betriebsleiter in seiner Stellung eingesetzt wird. Betriebsinhaber ist entweder eine natürliche Person oder bei juristischen Person deren Organe, die Vorstände oder Geschäftsführer.

Neben dem Betriebsinhaber können auch sonst befugte Personen zur Betriebsleitung beauftragt werden. Grundsätzlich gehören dazu vor allem Betriebsleiter selbst, die zur weiteren Delegation von Aufgaben nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG und § 14 Abs. 2 Nr. 2 StGB befugt sein können, wenn dies die Befugnis zulässt, die ihnen von den Organen übertragen wurde. Der Betriebsleiter kann somit Abteilungsleiter für seinen Bereich einsetzen, wenn er dazu vom Vorstand oder Geschäftsführer wiederum befugt wurde.⁵⁷⁸ Übertragen wird beim Betriebsleiter lediglich die Leitungsfunktion und seine Stellung als Betriebsleiter, Teilbetriebsleiter innerhalb der jeweiligen Betriebsgrenzen. Dem Betriebsleiter müssen Inhaberaufgaben nicht ausdrücklich übertragen sein. Seine Aufgaben ergeben sich aus seiner besonderen Stellung als Betriebsleiter. Der Betriebsleiter muss tatsächlich mit der Wahrnehmung seiner Betriebsleitungsaufgaben in einem klar definierten und abgegrenzten Aufgabenbereich beauftragt worden sein. Es muss gewollt sein, dass der Betriebsleiter seine Aufgaben anstelle des Betriebsinhabers wahrnimmt. Der Betriebsleiter muss diese Leitungsaufgabe tatsächlich übernommen haben. Der Auftrag zur Betriebsleitung besteht in der Übertragung von selbständig und eigenverantwortlich wahrzunehmenden Geschäftsaufgaben, die den Beauftragten an die Stelle des Betriebsinhabers treten lässt. Die Betriebsleiterposition entspricht der Stellung

577 Göhler, Ordnungswidrigkeitengesetz, 15. Aufl., § 9 OWiG, Anm. 17.

578 Rogall, Karlsruher Kommentar, Ordnungswidrigkeitengesetz, 3. Aufl., § 9 OWiG, Anm. 72.

des gesetzlichen Vertreters nach § 9 Abs. 1 OWiG und § 14 Abs. 1 StGB.⁵⁷⁹

Der Auftrag, einen Betrieb zum Teil zu leiten, knüpft an die Praxis der betrieblichen Organisation an. Es sind eigenständige Organisationseinheiten, die den Leitern eines Teilbetriebes übertragen sind. Teilbereiche müssen verselbständigt sein, wie zum Beispiel die Personalabteilung, die Planungsabteilung, die Revisionsabteilung, die Buchhaltung und der Versand. Die Teilleiterfunktion deckt sich häufig mit dem Begriff des »leitenden Angestellten« nach § 5 Abs. 3, 4 BetrVG. Der Betriebsteil muss eine herausgehobene Selbständigkeit und Bedeutung haben.

Die Rechtslage verlangt von Vorständen und Geschäftsführern, die eindeutige Übertragung von Verantwortungsbereichen. Es empfiehlt sich, möglichst klar den Betrieb oder den Betriebsteil zu definieren, der dem Betriebsleiter oder Teilbetriebsleiter übertragen wird. Es genügt, wenn die Betriebsleiterstelle übertragen wurde, ohne dass spezielle Aufgaben dabei benannt werden, insbesondere ist nicht erforderlich, dass die Rechtspflichten des Unternehmens in dem jeweiligen Betrieb oder Betriebsteil dem Betriebsleiter übertragen werden.

Vorsorglich muss das Missverständnis ausgeräumt werden, dass bei dieser Rechtslage der Betriebsleiter sich möglicherweise darauf verlassen kann, dass ihm vom Vorstand oder Geschäftsführern oder den Beauftragten mit Stabsfunktion seine Pflichten ausdrücklich benannt und übertragen werden. Dafür hat er nach unbestrittener Rechtsansicht selbst zu sorgen. Diese Rechtslage ist hervorzuheben, weil die Notwendigkeit sich um die Pflichten des eigenen Verantwortungsbereichs zu kümmern vor allem in der Praxis häufig übersehen wird. Betriebsleiter können sich also nicht bei Rechtsverstößen darauf berufen, sie seien nicht über ihre Pflichten informiert worden. Sie müssen sich selbst informieren und haben eine entsprechende Erkundigungspflicht.

3.69.4 Die Erkundigungspflicht der »ausdrücklich Beauftragten« nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 OWiG und § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StGB

Wie der Betriebsleiter haftet derjenige, der ausdrücklich beauftragt ist, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen.

Der ausdrücklich Beauftragte muss nicht dem Betrieb angehören. Ausdrücklich mit betrieblichen Aufgaben beauftragt werden können auch Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Fuhrparkleiter.⁵⁸⁰

579 Rogall, Karlsruher Kommentar, Ordnungswidrigkeitengesetz, 3. Aufl., § 9 OWiG, Anm. 75 und 76.

580 Gürtler in Göhler, Ordnungswidrigkeitengesetz, 15. Aufl., § 9 OWiG, Anm. 23.